



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

39. Jahrgang

Herzogenrath, den 29.09.2016

Nummer: 13

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2016

5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 27.09.2016 die folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 beschlossen:

Artikel 1

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

- I. Nr. 4 (Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur) wird wie folgt ergänzt:
- b) Entscheidung über
 - den Vorschlag des Schulträgers zur Besetzung von Schulleiterstellen bzw. stellv. Schulleiterstellen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 27.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2016 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 27.09.2016
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2016**Satzung
über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen
der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 27.09.2016**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) und § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein Westfalen vom 17.12.2015 (GV.NRW 2015, S. 886) in der z.Zt. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich Selbstständige**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath haben nach § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Herzogenrath entstanden ist, soweit der Einsatz oder die dienstliche Veranstaltung während der regelmäßigen Arbeitszeit stattgefunden hat.
- (2) Der Verdienstauffall für Selbstständige ist unter Vorlage von Nachweisen, individuell zu ermitteln.
- (3) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besteht nicht, sofern ersichtlich ist, dass dem beruflich Selbstständigen keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§2**Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Verdienstauffall erhalten die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath eine Entschädigung. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- (2) Darüber hinaus ist auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale nach Absatz 2 wird auf 75,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 3**Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf die Erstattung des Verdienstauffalls ist schriftlich zu stellen.
- (2) Alle zur Berechnung des Verdienstauffalls notwendigen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

§ 4**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.06.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 27.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2016 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 27.09.2016
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2016

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 27.09.2016

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) und § 52 Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW 2015, S.886), in Kraft getreten am 01.01.2016, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Herzogenrath unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr erfüllt die Pflichtaufgabe nach §1 Absatz 1 BHKG, Brandgefahren abzuwehren und vorzubeugen, sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Absatz 2 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 und 2 sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Herzogenrath verlangt auf Grundlage des § 52 Absatz 2 BHKG NRW den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten:
 - 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher , wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie-oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Herzogenrath die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (5) Für freiwillige Leistungen werden Entgelte erhoben.

§ 3

Gestellung von Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Herzogenrath und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath sollen Entgelte erhoben werden.
- (2) Entsprechende Veranstaltungen sind der Stadt Herzogenrath rechtzeitig anzuzeigen; die Stadt entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist.
- (3) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung eines Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz bei Einsätzen und die Entgelte setzen sich aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammen und werden nach den in den §§ 5 bis 6 aufgestellten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet.
- (2) Es können Pauschalbeträge festgelegt werden.
- (3) Zu den Kosten zählen auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen, sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten bei Einsätzen nach § 52 Absatz 2 und Absatz 5 BHKG und bei Brandsicherheitswachen berechnen sich aufgrund der Einsatzzeit.

- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Maßgeblich hierfür ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung oder Aufbereitung der Fahrzeuge oder Geräte zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die dafür benötigte Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.
- (4) Sowohl der Stundensatz für die hauptamtlichen Kräfte, als auch für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte bemisst sich nach dem Kostentarif der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist und somit auch Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach der im Einsatzbericht des Führers der Brandschutzsicherheitswache festgestellten Zeit. Der Stundensatz für die Brandsicherheitswachen bemisst sich nach dem Kostentarif der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist und somit auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Absatz 2 und 5 BHKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich hierfür ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Verbrauchsmittel, wie zum Beispiel Schaummittel, Ölbindemittel etc. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (6) Die Kosten für die anzuwendenden Geräte für Ölsperren werden pauschal mit einem Betrag, der sich aus dem Kostentarif, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist, bemessen.

§ 7

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf eine Beauftragung entsteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) Zur unmittelbaren Gefahrenabwehr ist derjenige Unternehmer oder diejenige Hilfsorganisation zu wählen, die für eine schnellstmögliche und effektivste Gefahrenabwehr bzw. die zu einem schnellstmöglichen und effektivsten Einsatzerfolg, zur Verfügung steht.

§ 8

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gem. § 52 Absatz 2 BHKG richtet sich nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 – 9 dieser Satzung.
- (2) Wird der Einsatz von mehreren Personen in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen ist derjenige zur Zahlung verpflichtet, der nach § 27 Absatz 1 BHKG zur Bestellung einer Brandsicherheitswache selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, verpflichtet ist. Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

**§ 9
Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz, sowie Entgelte entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Rückständige Beträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 19.02.2003 (GV.NRW.S. 156,818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793) beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen oder sie können ermäßigt werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles als unbillige Härte angesehen würde oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt wäre.

**§ 10
Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Absatz 2 und 3 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt wird.

**§ 11
Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren**

Die für die Stadt Herzogenrath bei Einsätzen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 7 in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.06.2008 nebst Kostentarif außer Kraft.

Anlage:
Zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 27.09.2016

Tarifstelle	Leistung / Produkt	Kostenersatz/ Entgelt je angefangene Viertelstunde
1	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	5,00 €
1.2	Angehörige der Hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	8,00 €
1.3	Brandsicherheitswachen je ehrenamtlichem Mitglied der Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	2,00 €
2	Fahrzeuge	
2.1	- Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) - Einsatzleitfahrzeug (ELW) - Kommandowagen (KdoW)	5,50 €
2.2	- Drehleiterfahrzeug (DLK)	28,50 €
2.3	- Hilfeleistungsfahrzeug (HLF)	18,25 €
2.4	- Gefahrgutfahrzeug (GW-G und GW-L) - Rüstwagen (RW)	17,25 €
2.5	- Löschfahrzeug (LF 8 ; LF 8/6; LF 10/6)	12,00 €
2.6	- Löschfahrzeug (TLF 16/25) - Löschfahrzeug (LF 16/12 / LF 16 TS)	14,00 €
2.7	- Löschfahrzeug mit einer FP 24/8	15,75 €
2.8	- Anhänger - Rettungsschlauchboot	3,75 €

3	Verbrauchsmaterial	
	Öl-, Chemikalienbindemittel, Sonderlöschmittel, Atemluftfilter, Schutzkleidung, Fluchthauben und /oder sonstiges Verbrauchsmaterial werden zum jeweiligen Tagespreis abgerechnet	
4	Missbrauch	
	Missbräuchliche Alarmierungen bzw. Nutzungen werden nach diesem Kostentarif berechnet Mindestgebühr	Je Einsatz 400,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 27.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2016 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 27.09.2016
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath